

Workshop 8: Praxis zum Einbezug von Kindern in Trennungsfällen bei elterlicher Partnerschaftsgewalt

**Tanja Mitrovic**

Senior wissenschaftliche Mitarbeiterin Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Tanja Mitrovic ist Senior wissenschaftliche Mitarbeiterin an der HSLU SA. Sie forscht in verschiedenen Projekten zum Kindes- und Erwachsenenschutz mit, u. a. Optimus-Studie, transdisziplinäre Qualitätsstandards für den Kinderschutz und leitete gemeinsam mit Prof. Dr. Paula Krüger das Projekt im Auftrag des EBG «Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind». Davor koordinierte sie Projekte zur Menschenrechts- und Kinderrechtsbildung am Zentrum für Menschenrechtsbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern.

**Elena Lanfranconi Jung**

Kindesvertreterin, Mediatorin und Rechtsanwältin

Elena Lanfranconi Jung ist seit dreizehn Jahren als Kindesvertreterin, Rechtsanwältin und Mediatorin insbesondere in den Bereichen Kinderschutz, Familienrecht, Strafverfahren und Opferhilfe tätig. Daneben ist sie als Dozentin und Projektleiterin im Kompetenzzentrum Kindes- und Erwachsenenschutz am Institut Sozialarbeit und Recht der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit. Sie unterrichtet zudem an der Hochschule Luzern Wirtschaft in den Ausbildungslehrgängen für Mediation.

Workshop 8 zum Thema Praxis zum Einbezug von Kindern in Trennungsfällen bei elterlicher Partnerschaftsgewalt

Tanja Mitrovic & Elena Lanfranconi

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
Institut für Sozialarbeit und Recht

6. Mai 2024

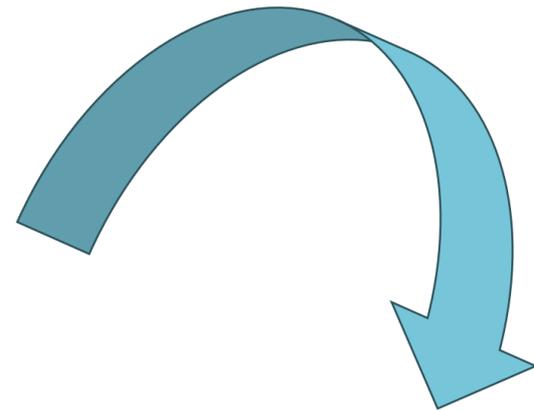


Programm

- **Präsentation Teilergebnisse der Studie und Fragen** (10 Min.)
- **Austausch & Optimierungsansätze** (25 Min.)
- **Abschluss** (15 Min.)

Studie «Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind»

- Projekt in der Zusammenarbeit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, HES-SO Wallis und Universität Freiburg (Krüger, Lorenz Cottagnoud, Mitrovic, Mahfoudh, Gianella-Frieden & Droz-Sauthier)
- Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)
- Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK, Art. 26 Abs. 2 & Art. 31)
- Ziel 1: Praxis und Empfehlungen zur möglichst direkten, zeitnahen Kontaktaufnahme sowie alters- und entwicklungsgerechten psycho-sozialen Beratung von Kindern und Jugendlichen
- Ziel 2: Praxis der Berücksichtigung von elterlicher Partnerschaftsgewalt (ePG) in Trennungs- und Scheidungsverfahren



Erhebung 2023 der Praxis der Kindsanhörung, der Einladung zur Kindsanhörung, des Einbezugs der Perspektive des Kindes in behördliche Entscheide in Trennungsfällen mit elterlicher Partnerschaftsgewalt

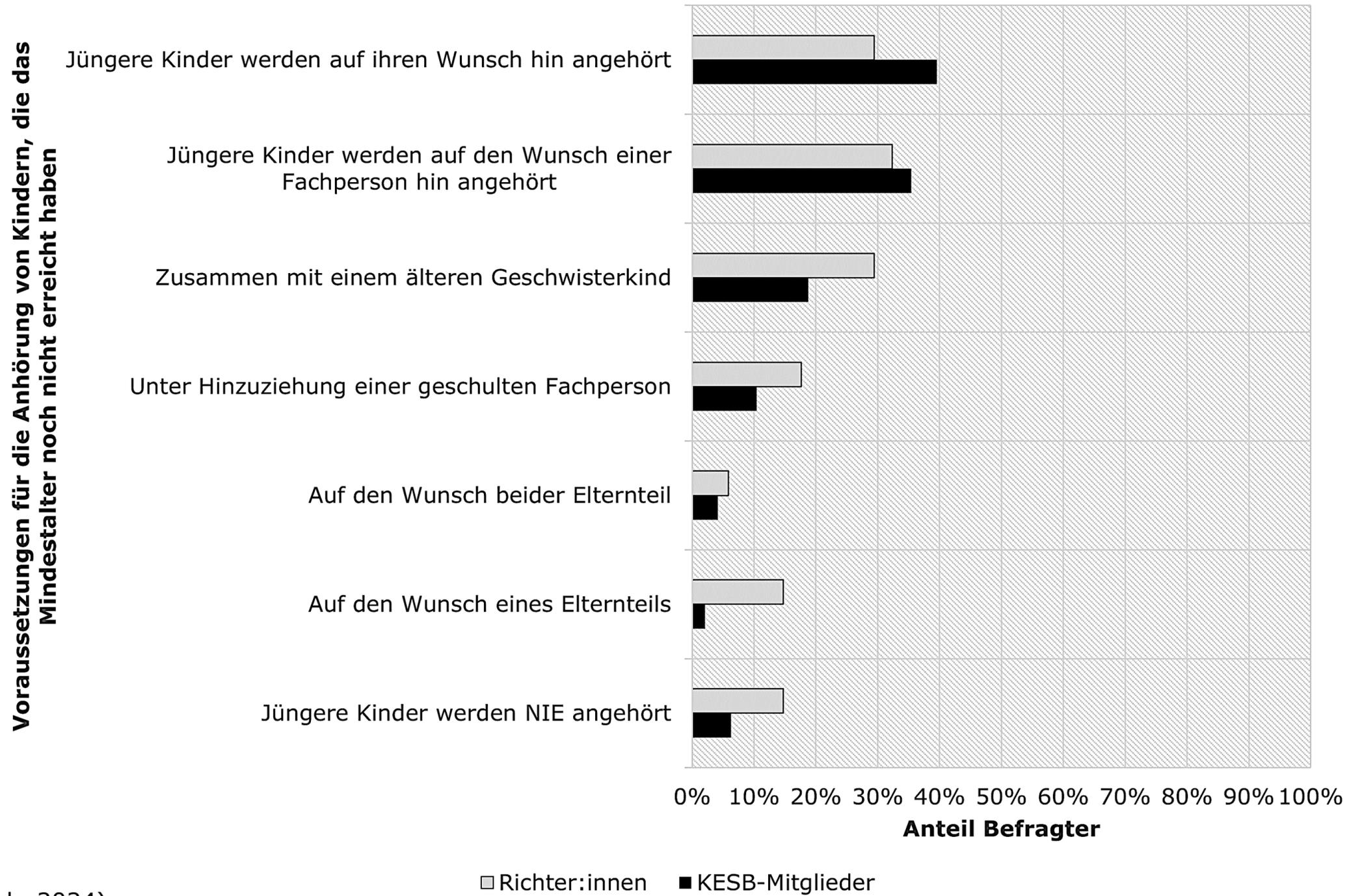
Voraussetzungen für die Kindsanhörungen



- Kinder werden ab einem Mindestalter angehört (Ri: 92%, KESB: 86%)
- Das Mindestalter der Kinder für die Kindsanhörung variiert zwischen 4-12 Jahren, beträgt mehrheitlich 6 Jahre (Ri: 51%, KESB: 60%)
- 60% der KESB-Mitglieder und Richter:innen geben weitere Voraussetzungen für Kindsanhörungen an: die Zustimmung des Kindes (KESB), auf Wunsch des Kindes (Ri)

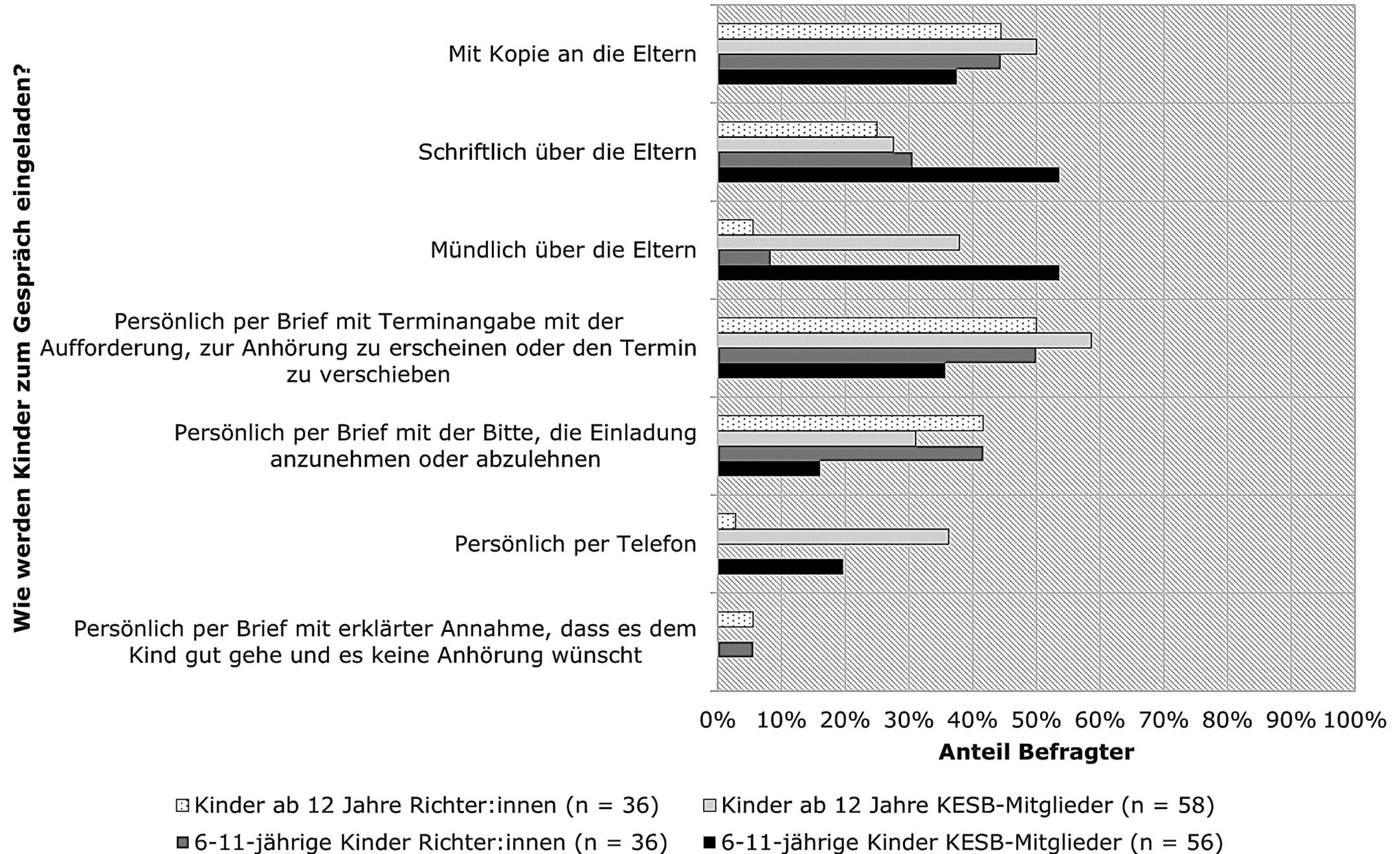
(Krüger et. al., 2024)

Umstände von Kindsanhörungen für Kinder unter dem Mindestalter



(Krüger et. al., 2024)

Einladung der Kinder zum Gespräch



(Krüger et. al., 2024)

Einbezug der Perspektive der Kinder

- 77% der KESB-Mitglieder und 100% der Richter:innen geben an den Wünschen und Bedürfnissen des Kindes mit ihren Entscheiden Rechnung zu tragen.
- 20-30% der Richter:innen und 30-50% der KESB-Mitglieder besprechen mit dem Kind die Obhutsuteilung, die Regelung des persönlichen Kontakts, die elterliche Sorge sowie weitere Aspekte, die das Kind betreffen vor dem Entscheid.
- 40-50% würden die Kontaktverweigerung einer jugendlichen Person respektieren
- Ca. 30% geben an, dass Kinder jünger als 12 Jahre zum Kontakt zu einem Elternteil gezwungen werden dürften

(Krüger et. al., 2024)

Empfehlungen zum Einbezug von Kindern

- Die Perspektive der Kinder ist systematisch alters- und entwicklungsgerechte einzuholen, insbesondere dann, wenn es Hinweise auf häusliche Gewalt (inkl. elterlicher Partnerschaftsgewalt) gibt.
- Die Kindsanhörung kann an geschulte Kindsvertreter:innen, Beistandspersonen oder eine vom Kind bestimmten Vertrauensperson delegiert werden.

(Krüger et. al., 2024)

Austausch & Optimierungsansätze

- Gruppe 1: Voraussetzungen Kindsanhörung & Gesprächseinladung
- Gruppe 2: Perspektive des Kindes im Entscheid
- Gruppe 3: Einbezug der Kinderperspektive in der Umsetzung des Entscheids durch die Fachperson

→ Austausch und Sammeln von Optimierungsansätzen für den Einbezug von Kindern

Literatur

Krüger, P., Lorenz Cottagnoud, S., Mitrovic, T., Mahfoudh, A., Gianella-Frieden, E. & Droz-Sauthier, G. (2023). *Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind. Schlussbericht.* Luzern/Siders/Fribourg. <https://www.ebg.admin.ch/de/publikationen-gewalt>.

DANKE!